

AGB  
gültig ab 01.11.2022

Bildungs- & Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V.  
Tagungs- und Gästehaus

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Präambel**

Die Bildungs- und Begegnungsstätte Nell-Breuning-Haus e.V. (nachfolgend NBH genannt) bietet in den Räumlichkeiten des NBH Konferenz- und Veranstaltungsräume sowie Hotelzimmer zur Beherbergung an. Kunden des NBH sind unter anderem Veranstalter von Seminaren und Konferenzen, insbesondere für Arbeitsgemeinschaften der christlichen Kirche angehörigen Glaubensgemeinschaften sowie privat oder geschäftlich reisende Hotelgäste und Festgesellschaften.

### **I. Geltungsbereich**

**1.1** Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Buchungsverträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des NBH. Diese Geschäftsbedingungen gelten weiter für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz- und Veranstaltungsräumen des NBH zur Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten Leistungen und Lieferungen.

**1.2** Mit der Buchung unserer Leistungen und Lieferungen bzw. mit der Nutzung der Räume und Zimmer gelten unsere AGB als angenommen.

**1.3** Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer, Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des NBH in Textform, wobei das Recht zur Kündigung gemäß § 540 Abs. 1. Satz 2 BGB abbedungen wird.

**1.4** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

### **II. Vertragsabschluss und Haftung**

**2.1** Vertragspartner sind das NBH und der Kunde. Der Vertrag kommt durch den Buchungsvertrag zustande.

**2.2** Dem Kunden obliegt für die eigene Veranstaltung die Aufsichtspflicht und die Verkehrssicherungspflicht, soweit diese dem Hauseigentümer nicht kraft Gesetzes obliegt. In solchen Fällen beschränkt sich die Haftung auf die akute Schadens- und Unfallvermeidung.

**2.3** Für die mitgebrachten Wertgegenstände (auch in den Konferenz- und Veranstaltungsräumen) übernimmt das NBH keine Haftung.

**2.4** Der Kunde/die Kundin haftet für Beschädigungen der Einrichtung oder des Inventars oder Gebäudes die durch ihn/sie oder seine/ihre Veranstaltungsteilnehmer\*innen, Besucher\*innen, Mitarbeiter\*innen, sonstige zugehörige Dritte oder ihn/sie selbst verursacht werden ohne Verschuldungsnachweis. Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des NBH gestattet. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige von dem Kunden eingebrachte Gegenstände und deren Verwendung haben brandschutztechnischen Anforderungen und behördlichen Vorschriften zu entsprechen, dies gilt insbesondere auch für elektronische Geräte.

**2.5** Das NBH haftet für Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Tagungs- und Gästehauses zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Tagungshauses auftreten, wird das NBH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

**2.6** Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen von Gegenständen des Kunden oder eines Veranstaltungsteilnehmers kann das NBH nicht übernehmen, es sei denn, diese wurden von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

**2.7** Störungen an zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden, soweit möglich, sofort beseitigt. Eine Einbehaltung oder über Minderung von Zahlungen kann jedoch nicht vorgenommen werden, es sei denn, die Durchführung der Veranstaltung wird hierdurch über einen längeren Zeitraum unzumutbar beeinträchtigt.

**2.8** Bei Störungen oder Gesamtausfall von Internet/Telefondienstleistung haftet das NBH nur für hauseigene Störungen, nicht jedoch für Störungen des Telekommunikations-Dienstleistungsbringers.

**2.9** Die Verjährungsfrist beträgt für die Ansprüche des Kunden ein Jahr. Ausdrücklich ausgenommen sind Schadensersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Gewährleistungsansprüche beim Kauf von Neuwaren.

### **III. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung**

**3.1** Das NBH ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom NBH zugesagten Leistungen zu erbringen.

**3.2** Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere von ihm in Anspruch genommenen Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des NBH zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das NBH beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom NBH verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

**3.3** Die vereinbarten Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe ein.

**3.4** Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung sechs Monate und erhöht sich der vom Vermieter allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 % erhöht werden. In diesen Fällen bleibt dem Kunden ein Rücktrittsrecht vorbehalten, welches unverzüglich nach der Preiserhöhung auszuüben ist.

**3.5** Die Preise können vom NBH ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Tagungshauses oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht.

**3.6** Rechnungen des NBH sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen.

**3.7** Die Kosten der Veranstaltung bzw. des Aufenthaltes werden in einer Gesamtrechnung zusammengefasst und dem im Buchungsvertrag angegebenen Rechnungsempfänger zugeteilt.

#### **IV. Rücktritt des Vermieters**

**4.1** Bei Eingang einer optionalen Anfrage ist das NBH nach dem Ablauf von zwei Wochen berechtigt, die Reservierung zu stornieren, wenn Buchungsanfragen anderer Kunden vorliegen und der optionale Kunde auf Rückfrage des NBH keine feste Buchung für diesen Zeitraum vornimmt.

**4.2** Ferner ist das NBH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund zurückzutreten, dies gilt insbesondere, falls

- höhere Gewalt oder andere vom NBH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- das NBH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Tagungshauses in der Öffentlichkeit gefährden kann
- ein Verstoß gegen das unter Nr. 1.3 genannte Unter-/ Weitervermietungsverbot vorliegt
- ein Verstoß gegen die im BGB geregelte Gesetze vorliegt

**4.3** Das NBH hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**4.4** Bei berechtigtem Rücktritt des NBH entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

**4.5** Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist der NBH in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **V. Rücktritt des Kunden**

**5.1** Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen und besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das NBH einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das NBH den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der gebuchten Leistung.

**5.2** Das NBH hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume/Zimmer sowie der ersparten Aufwendungen anzurechnen.

**5.3** Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

**5.4** Von dem Kunden nicht eingenommene Mahlzeiten werden voll berechnet. Diese Regelung gilt auch, wenn am An- oder Abreisetag eine vereinbarte Mahlzeit nicht eingenommen wird.

Absage einer Buchung: (schriftlich, per Fax oder E-mail)

Ab 3 Monate bis 2 Monate vor Beginn 20 % der Gesamtsumme

Ab 2 Monate bis 1 Monat vor Beginn 50 % der Gesamtsumme

Ab 1 Monat bis 7 Tage vor Beginn 70 % der Gesamtsumme

Nicht abgesagte Buchung 80 % der Gesamtsumme

## **VI. Bereitstellung und Rückgabe der Zimmer sowie Konferenz- und Tagungsräume**

**6.1** Die Konferenz- und Tagungsräume werden zum vereinbarten Zeitpunkt mit der gebuchten Ausstattung bereitgestellt. Eine Verlängerung der Inanspruchnahme der Räume und Zimmer bedarf der vorherigen Absprache mit dem NBH.

**6.2** Die Gästezimmer stehen der Kundin/dem Kunden ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung.

**6.3** Am vereinbarten Abreisetag sind die Gästezimmer dem NBH spätestens um 11 Uhr zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Tagungshaus auf Grund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Preises in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 90%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem Tagungshaus kein oder ein wesentlicher Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

**6.4** Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räume. Der NBH behält sich die Zuweisung bestimmter Zimmer und Seminarräume vor, die der Anzahl der gemeldeten Teilnehmer entsprechen. Sollten aus gegebenem Anlass bestimmte Zimmer nicht zur Verfügung stehen, so verpflichtet sich der NBH, einen gleichwertigen Ersatz, auch außerhalb des Hauses, bereitzustellen.

## **VII. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit**

**7.1** Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss dem NBH spätestens 14 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Tagungshauses, die in Textform erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95% der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl

**7.2** Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% soll dem NBH frühzeitig, spätestens bis 14 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95% der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl.

**7.3** Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das NBH berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

**7.4** Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das NBH diesen Abweichungen zu, so kann das NBH die zusätzliche

Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das NBH trifft ein Verschulden

## **VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse und sonstige Ausstattungen**

**8.1** Soweit das NBH für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Es stellt das Tagungshaus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

**8.2** Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des NBH bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des NBH gehen zu Lasten des Kunden, soweit das NBH diese nicht zu vertreten hat.

**8.3** Bleiben durch den Anschluss eigene Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des NBH unbenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

**8.4** Störungen an vom NBH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückgehalten oder gemindert werden, soweit das NBH diese Störungen nicht zu vertreten hat.

**8.5** Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf der NBH die Entfernung und die Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das NBH für die Dauer des Vorenthaltens des Raums eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

**8.6** Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem hauseigenen Parkplatz zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zu Stande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet der NBH nicht.

**8.7** Für die Veranstaltung notwendige Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlicher-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

**8.8** Der Kunde hat im Rahmen urheberrechtliche relevanter Vorgänge (z.B. Musikdarbietung, Filmvorführung, Streamingdienste) erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.

## **IX. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet.

## **X. Schlussbestimmungen**

**10.1** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser

Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für Änderung dieser Schriftformklausel. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des NBH. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des NBH.

**10.2** Es gilt deutsches Recht.

**10.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 01. November 2022